

zialistischen Gesellschaft in der DDR gegen alle Störungen wirksam geschützt und jegliche Angriffe gegen die sozialistische Ordnung und ihre verfassungsmäßigen Grundlagen sowie gegen das sozialistische Eigentum, Leben und Gesundheit der Bürger, entsprechend unseren Gesetzen konsequent geahndet werden.

Eine wesentliche Maßnahme zur Sicherung des gesamten Strafverfahrens gegen Personen, die im Verdacht stehen, Staatsverbrechen und andere politisch-operativ relevante bzw. gesellschaftsgefährliche Straftaten der allgemeinen Kriminalität begangen zu haben, ist die Untersuchungshaft.

Die Untersuchungshaft ist zwar keine in jedem Strafverfahren unumgängliche und obligatorische Maßnahme, jedoch ergibt sich aus dem Charakter der durch das Untersuchungsorgan des MfS zu bearbeitenden Ermittlungsverfahren, daß diese in der Regel mit der Anordnung der Untersuchungshaft verbunden sind.

Ausgehend von der Aufgabenstellung des Strafverfahrens und der Rolle der Untersuchungshaft wird in der "Gemeinsamen Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft" vom 22.5.1980 bestimmt, daß der Vollzug der Untersuchungshaft den Aufgaben des Strafverfahrens zu dienen und zu gewährleisten hat, "daß jeder Inhaftierte sicher verwahrt wird, sich nicht dem Strafverfahren entziehen und keine die Aufklärung der Straftat oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Handlung begehen kann"¹⁾.

Durch die sichere Verwahrung eines Verbrechens dringend verdächtiger Personen in den Untersuchungshaftanstalten des MfS werden mit grundlegende Voraussetzungen dafür geschaffen, bestimmte, vom Verhafteten ausgehende Gefahren auszuschalten und zu gewährleisten, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit Beschuldigter allumfassend und beschleunigt prüfbar ist.